- 80. 1. Bur Auslegung des Deutsch=Öfterreichischen Bollfartells vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 63).
- 2. Bezieht fich die Bestimmung in § 17 bes Deutsch-Ofterreichi-schen Bollfartells auch auf den Schleichhandel, der von einem dritten Staate aus unmittelbar nach einem der Bertragestaaten stattfindet?
 - I. Straffenat. Urt. v. 14. Mai 1914 g. U. I 950/13.
 - I. Landgericht Rempien.

Der Angeklagte hat fortgesett Saccharin aus der Schweiz unmittelbar nach Österreich geschmuggelt. Die Strassammer hat die Strasverfolgung für unzulässig erklärt, weil die im Zollsartell enthaltenen Borschriften über die Unterdrückung des Schleichhandels sich nur auf die im unmittelbaren Berkehr zwischen den beiden Vertragsstaaten begangenen Zolldelikte bezögen. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts verworsen aus folgenden

Grünben:

"Wenn auch zuzugeben ift, daß ber Wortlaut von § 17 bes Deutsch-Ofterreichischen Bollfartells vom 6. Dezember 1891 bie von ber Staatsanwaltschaft vertretene Auslegung julagt, fo zwingt er boch nicht bagu, und ber Zweck bes Gefetes und bie Entstehungsgeschichte fprechen bafür, bag es sich nur auf bie im Grengverkehr amischen ben Vertragestaaten begangenen Rollbelitte bezieht. Handels= und Bollvertrag vom 6. Dezember 1891, beffen Urt. 10 bie Grundlage für bas Rollfartell bilbet, ift nach feinem Eingang abgeschloffen worden, um die Sandels- und Berfehrsbeziehungen amischen ben Bertragsstaaten inniger zu gestalten und zu bem Bwede, eine feste Grundlage für bie Forberung bes gegenseitigen Austausches von Boben- und Industrieerzeugnissen zu schaffen, zugleich auch geeignete Untnupfungspuntte für bie Regelung ber beiberseitigen Sanbelsbeziehungen zu anberen Staaten zu gewähren. So sicher nun banach bie Bestimmungen, die in Art. 10 wegen Berhütung und Bestrafung bes Schleichhandels nach ober aus ben Bebieten ber Bertragsstaaten getroffen sind, im Rahmen bes Bertrags liegen, soweit ber Schleichhandel zwischen ben beiben Staaten ftattfinbet, fo menig tann zweifelhaft fein, bag bie Bertragsichließenben nach bem Zwede bes Bertrags ben Schleichhanbel zwischen einem ber Vertragsstaaten und einem britten Staate nicht im Auge gehabt haben.

Auch die Entstehungsgeschichte spricht bafür, daß die in Betracht kommenden Bestimmungen sich nicht auf den Schleichhandel beziehen, der von einem dritten Staate aus nach einem der Bertragsstaaten betrieben wird. Sie bilden den Schluß einer Kette gleichartiger Bestimmungen, die unter denselben Paragraphens und Artiselnummern durch die Deutsch-Österreichischen Handelss und Zollverträge vom

23. Mai 1881 und 16. Dezember 1878, die Verträge der Zollvereinssstaaten mit Österreich vom 9. März 1868 und 11. April 1865 und die zugehörigen Zolltartelle hindurch dis zum Preußisch-Österreichischen Handelss und Zollvertrag und Zollfartell vom 19. Februar 1853 zurückreicht. Die Bestimmungen dieses letzteren Vertrags dürsen desshalb als Vorbild der jetzt geltenden Bestimmungen angesehen werden, mit denen sie wörtlich übereinstimmen, und sie beziehen sich sicherlich nicht auf den Schleichhandel, der von einem dritten Staate aus nach den Vertragsstaaten betrieben wird.

Das ergibt mit aller Deutlichkeit bie Denkichrift, die ber zweiten Rammer bes preußischen Landtags mit dem Vertrage vorgelegt murde (Druckf. ber II. Kammer 1. Seff. III. Leg.=Ber. 1852/53 Nr. 195). Dort wird im Eingang auf den lebhaften unmittelbaren Verfehr Breugens mit Ofterreich verwiesen und auf die ausgedehnten Grengftrecken, an benen bie Bebiete beiber Staaten einander berühren, sowie barauf, bag nach Gründung bes Bollvereins bas Bedürfnis möglichfter Forberung ber Verkehrsverhältniffe amischen bem Bollverein und Ofterreich um fo fühlbarer werbe, jemehr bie Grengen, bie bas beiberfeitige Sanbelsgebiet in Berührung fetten, an Ausbehnung zugenommen Wenn bann S. 5 bas nach Maggabe bes Art. 10 bes hätten. Bertrags abgeschlossene Bollfartell als eine burch die eigentümlichen Berhältniffe ber beiberseitigen Grengen gebotene Dafregel bezeichnet wird, fo tann nicht zweifelhaft fein, daß hier ebenfo wie Eingang bie Grenzen amischen ben beiben Bertragsftaaten gemeint sind, und baraus ergibt sich, bag bas Bollfartell nur gegen ben Schleichhanbel zwischen ben Bertragestaaten gerichtet ift und daß sich seine Bestimmungen auf den Schleichhandel amischen einem von ihnen und einem britten Staat nicht be-Daß bie späteren Berträge baran etwas batten anbern wollen, tritt nirgends hervor, und beshalb ift bei bem inneren Rusammenhang aller biefer Bertrage anzunehmen, bag auch bas lette Rollfartell vom 6, Dezember 1891 nur gur Befampfung bes Schleichhanbels zwischen Deutschland und Ofterreich Ungarn abgeschlossen ist und bessen § 17 sich nur barauf bezieht, nicht aber auf folche Vergeben gegen bie Bollgefete, bie im Verfehre awischen einem ber beiben Bertragsftaaten und einem britten Staate begangen worben find.

Über biese Auslegung ber Zollfartelle haben sich benn auch nach einer Mitteilung bes Reichsjustizamts bie beteiligten Regierungen im Frühjahr 1913 verstänbigt. . . . "